2 CHI M. 12 13 HI 112 I M -5. ANDERUNG-

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Anderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 13.01.1990 beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 06.04.1990 ortsüblich bekannt gemacht.

maß §3(2) BauGB in der Zeit vom 02.07.1990

B Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.5.1990 wurde mit der Begründung ge-

bis 02:08.1990 offentlich ausgelegt Schwebheim, den 15.08.1990

> C Der Bebauungsplan in der Fassung vom 5,07.1990 wurde vom Gemeinderat am 09.08.1990 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

 (Bürgermeister) Hans Fischer

.(Bürgermeister)

Hans Fischer

D Vermerk des Landratsamtes

Schwebheim, den 15:08:1990

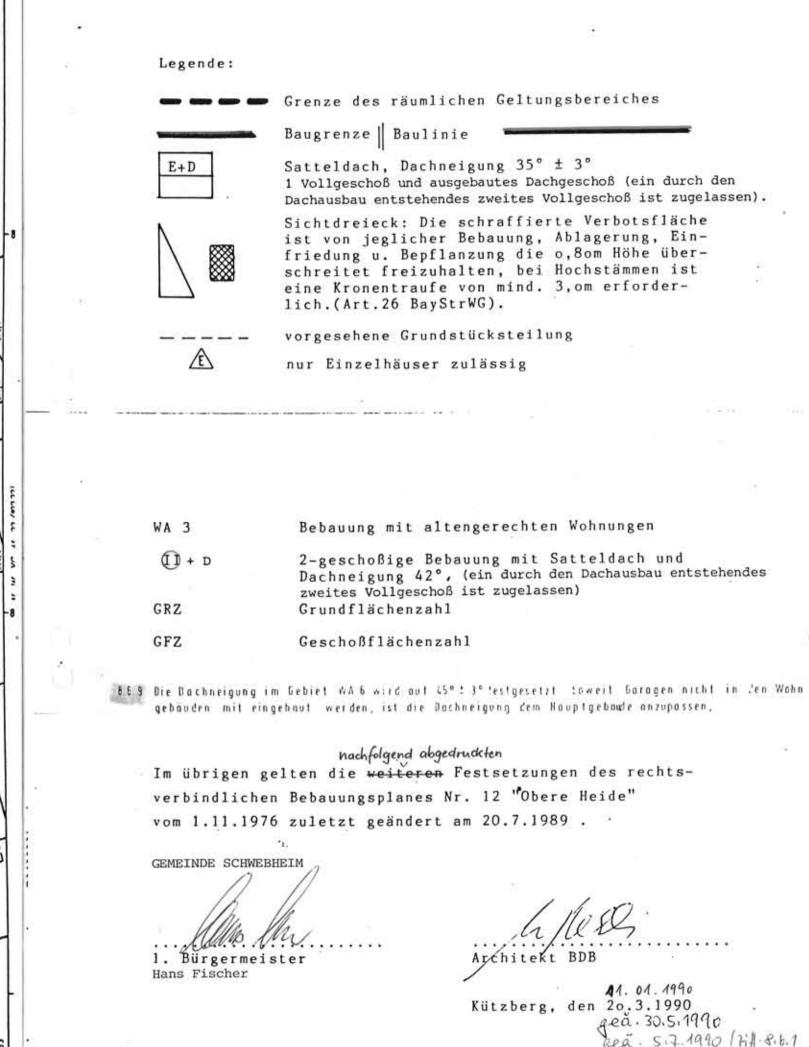
Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend. Schweinfurt, 05.12.1990 8

Mainka Oberregierungsrat

E Die Durchführung des Anzeigever ahrens ist am 14.12.19 Amtsbote ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Kathaus Schwebheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Hit dieser Bekanntmachung

ist die Anderung in Kraft getreten (§12 Satz 4 BauGB).

GEMAINDE SCHWEBHELM-5. Anderung des Bebauungeplanes Nr. 12 "Obere Heide" der Gemeinde Schwebheim für die Grundstücke F1. Nr 657-657/1-657/2-657/3 - 660/5-660/6 und 683/1 source Dadweigung im Gebiet 5 WA 6.



2. 8. 6. 9 der Extl. Festsetzung en)

1. Geltungsbereich Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BauG B) 2. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO) 2.2 Baugrundstücke und bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5. Bauck) T 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9. Abs. 1 Nr. 1 sowie § 16 u.§ 17 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse 3.1.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse zwingend Grundflächenzahl (GRZ) 3.2.1 z.B. GRZ 0.4 Grundflächenzahl o.4 als Höchstwert Geschossflächenzahl (G F Z) 3.3.1 z.B. G F Z 1.0 Geschossflächenzahl 1.0 als Höchstwert 4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (9, Abs. 1 Nr. 2. sowie §§ 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise: nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig offene Ranweises pur l'ansemppen zulüssig hesondere (abweichende) Bauweise Weitere Festsetzungen zu 4.3 WA 1 Grenzbehauung zulässig aber nicht zwingend. WA 2 und WA 6 geschlossene Bauweise: line Abweichung hiervon ist zulässig, wenn der seitliche Grenzabstand 5 m beträgt. WA 7 und WA 8 geschlossene Bauweise. Saugrence - Boulinie in den WA - Gebieten 1/2/4/6/10 sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen

zulässig.

den Baugrenzen 11 m.

Bei WA 8 Mindestbreite der Geboude zwischen

Credaktionelle Neufassung.

V. S. 7. 1900

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

____ traßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen 7 114 P C 11 Grundstückszufahrt 8.6.5 Durchgang Gesamtbreite einer Verkehrsfläche Sichtdreiecke mit Schenkellängen und Verbotsflächen (schraffiert) nach Art. 26 BayStrWG; SICHTDREIECK VERBOTSFLACHE Die Verbotsflächen sind von jeglicher Bebauung sowie Ablagerung, Einfriedung u. Anpflanzung, die o 8om Hähe überschreitet, freizuhalten; bei Hochstämmen ist eine Kronentraufe von mind. om erforderlich. Umformerstation - Trafo öffentliche Grünflächen öffentlicher Spielplatz Waldbestand, zu erhalten öffentliches Strassen- u. Wegebegleitgrün indungen f. Bepflanzungen und für di S 9, Abs. 1 Nr. 25. BauGB). Bäume zu erhalten Bäume zu pflanzen (Pflanzgebot) Strauchgruppen zu pflanzen (Pflanzgebot) Sonstige Festsetzungen Flächen für Stellplätze oder Garagen einschließl. ihrer Zufahrt (\$9 Abs. Nr. 4. u. Nr. 22. pauct). Stellplätze (z.B. 8 Plätze) 8.2 8 5T 8 6G (z.B. 8 Plätze) 8.6 Eaugestaltung Firstrichtung bei Winkelform als Vorschlug. WEITERE FESTSETZUNGEN ZU 8.51 Soweit die Garagen nicht in den Wohngebäuden miteingebaut werden, sind sie

mit Satteldach 35 ° ± 3 ° zu errichten.

Straßenverkehrsflächen

(§ 9, Abs. 1 Nr. 11. Bande.

Flachdach Pultdach mit zwingender Gefällerichtung Sonderdachform (Kindergarten) linfriedungen oder andere Abgrenzungen müssen sich der Umgebung so einfügen, daß sie das Ortsbild nicht verunstalten bzw. stören. Bei den Reihenhausanlagen dürfen die Vorgürten zu den Wohnwegen hin nicht eingefriedet werden. Sichtschutzanlagen für Gartenhöfe sind auf der Baugrenze zu errichten. 8.6.5 Neigung der Satteldächer SD Bei den Reihenhäusern (WA7 25° -35° bei den übrigen Grundstücken, soweit keine Flachdächer FD festgesetzt sind, 35 - 3 Bei Reihenhausgruppen ist die Dachneigung einheitlich zu gestalten Eine Abweichung von der festgesetzten Neigung für Satteldächer zur besseren Ausnutzung der Solarenergie ist zulässig. Hierbei werden auch assymetrische Dachformen zugelassen. UNITER - UND OBERGRENZE DER ABWEICHENDEN DACHNEIGUNG 32 - 45 ° 8.5.9 Die Dachneigung im Gebiet WA 6 wird auf 45° 1 3° testgesetzt. Soweit Baragen nicht in den Wohngebäuden mit eingehaut werden, ist die Bachneigung dem Haupigebaude anzupassen. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von 8.7 Baugebieten, Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16, Abs. 4 BauNVO) Abgrenzungslinie für die Festsetzung der 8.8 Geschosszahl (Prinzip) Radius (z.B. 12.00 m) Mindestgrundstücksgröße (z.B. 300 qm) 8.10 FI.MIN.300 qm z.B. Allgemeines Wolmgebiet Nr. 1 Die im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan über die Begrünung und Bepflanzung getroffenen Festsetzungen sind zu beachten. Grenze sind auf allen Kaminen Dinrichtungen zum Funkenschutz vorzusehen.

8.6.4 500 _ 40 WE 5. ----6. -----10. 15 50 5.0 15 8.6.7 Die Installation von Solaranlagen als Sonderdachform ist zulässig 8.6.8 DachgeschoBausbau ist zulässig, Art. 6! BayBO wird nicht berührt 8.11 WA 8.13 In einer Tiefe von 50 m von der östlichen Geltungsbereichs-

bestehende Nebengebäude Vorschlag für Gebäudestellung (nicht zwingend) Anzahl der Wohneinheiten (z.B. ca. 40) vorhandene Grundstücksgrenzen aufzuhebende Grundstücksgrenzen vorgeschlagene Grundstücksgrenzer Flurstücksnummern (z.B. 672) Feuerwehrzufahrt 15 t Teilmaße von Verkehrsflächen

vorgeschener Stellplatz für bewegliche Abfallbehälter vorhandenc Katasterfestpunkte

bestehende Hauptgebäude